

Neues vom Gesetzgeber

Weiterhin kontaktlos – der Betriebsrat und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände sowie die Vermeidung nicht erforderlicher persönlicher Kontakte bleiben die wirksamsten Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung der Corona-Pandemie. Bereits im Laufe des vergangenen Jahres hat der Gesetzgeber hier an verschiedenen Stellen Möglichkeiten geschaffen, gesetzlich vorgesehene Präsenzpfllichten und -veranstaltungen telefonisch bzw. digital wahrzunehmen. Angesichts der aktuellen Entwicklungen werden diese Maßnahmen aufgegriffen bzw. fortgeführt.

1. Betriebsratsbeschlüsse per Video- und Telefonkonferenz

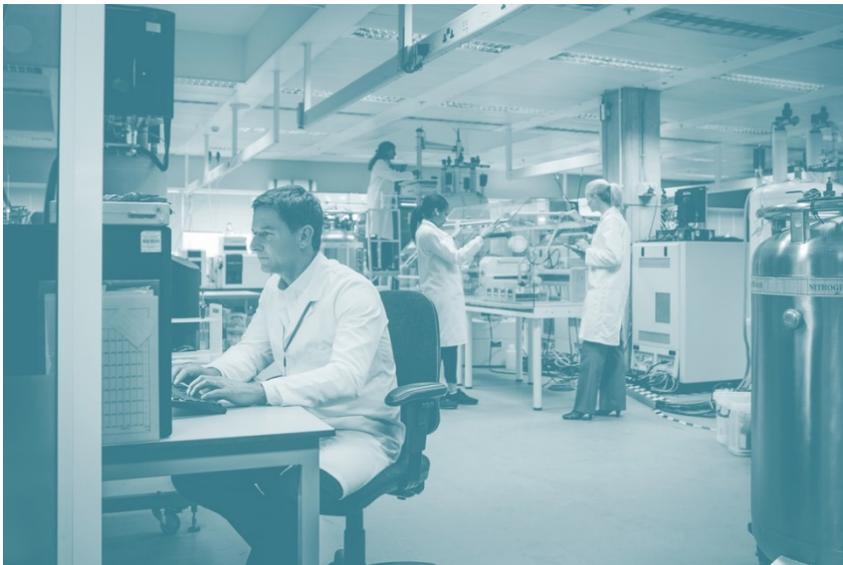
Wie wir bereits in dem Newsletter Mai 2020 berichteten, hatte der Gesetzgeber unter § 129 BetrVG im Rahmen des sogenannten Arbeit-von-Morgen-Gesetzes („Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel usw. Entwicklung der Ausbildungsförderung“) bereits eine Neuregelung für die Fassung von Betriebsratsbeschlüssen eingefügt. Sitzungen des Betriebsrats – gleiches gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die entsprechenden Gremien auf Unternehmens- und Konzernebene – dürfen danach als Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. Die in diesem Rahmen gefassten Beschlüsse sind wirksam. Insoweit weicht diese Regelung vom herkömmlichen Verständnis des § 33 Abs. 1 BetrVG ab, wonach Betriebsratsbeschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der (körperlich) anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Diese „Digitalisierung“ der Beschlussfassung war ursprünglich befristet bis zum 31.12.2020. Im Hinblick auf die andauernden Folgen der Corona-Pandemie ist die Geltung des § 129 BetrVG nun bis zum 30.06.2021 verlängert worden. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf unseren Newsletter-Beitrag aus Mai 2020.

2. Telefonische Krankschreibung

Nachdem die im Frühjahr vorübergehend eingeführte Möglichkeit zur „telefonischen Krankschreibung“ zwischenzeitlich wieder abgeschafft worden war, ist diese Option wiedereröffnet worden. Bereits seit dem 19.10.2020 sind im Falle leichter Atemwegserkrankungen die telefonische Kontaktaufnahme und die darauffolgende Krankschreibung durch den Arzt bis zu 7 Kalendertage möglich. Eine solche Krankschreibung setzt jedoch voraus, dass sich der Arzt durch eine eingehende telefonische Befragung persönlich vom Zustand des Arbeitnehmers überzeugt hat. „Online-Krankschreibungen“ bleiben unzulässig. Die Verlängerung einer Krankschreibung für weitere 7 Kalendertage ist durch telefonische Kontaktaufnahme möglich.

Die nun erneut eingeführte Regelung war ursprünglich bis zum 31.12.2020 befristet. Sie wurde nun bis zum 31.03.2021 verlängert.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Dr. Jonas Singraven
+49 (0) 221 650 65-129
jonas.singraven@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49 (0) 221 650 65-129
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de